

Landesdelegiertenversammlung  
am 19. Oktober 2024



# *Beschlussbuch*

Redaktion:  
Arbeitskreis Umweltsicherung und Landesentwicklung der CSU  
Björn Reich, Landesgeschäftsführer

Mies-van-der-Rohe-Str. 1, 80807 München,  
Telefon 089/1243-208, Telefax 089/1243-4208  
[aku@csu-bayern.de](mailto:aku@csu-bayern.de)

# INHALT

Antrag 1	Leben in einem durch den Klimawandel veränderten Bayern	Seite 3
Antrag 2	Streichung der JU-Regelung zur Entsendung von Delegierten und Vertretern in den AKU	Seite 4
Antrag 3	Der AKU richtet ein Forum für die Umsetzung der Aarhus-Konvention ein.	Seite 6
Antrag 4	Weniger Karteileichen durch höhere Mitgliedsbeiträge	Seite 7
Antrag 5	Erleichterung bei Genehmigungsanträgen von Niederschlagswasserversickerungsanlagen	Seite 8
Antrag 6	Vereinheitlichung und Konkretisierung der Anforderungen an Grundwassermessstellen,	Seite 9
Antrag 7	Richtlinienkompetenz des LfU gegenüber einer zuständigen Rechtsbehörde	Seite 10
Antrag 8	Ausweisung Wasserschutzgebiete für Trinkwassernotbrunnen	Seite 12

## **Hinweis:**

Alle Anträge wurden in der vom Antragsteller eingereichten Form abgedruckt und unterliegen keiner redaktionellen Überarbeitung – auch nicht in Bezug auf Parteitagsbeschlüsse – seitens der Landesgeschäftsstelle des AKU.

<b>Landesversammlung des Arbeitskreises Umweltsicherung und Landesentwicklung (AKU) der CSU</b>	<b>19. Oktober 2024</b>
<b>Antrag-Nr. 1</b> <b>Leben in einem durch den Klimawandel veränderten Bayern</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> <b>Robert Zizler</b>	

**Die Landesversammlung des Arbeitskreises Umweltsicherung und Landesentwicklung der CSU möge beschließen:**

**Die Landesvorstandschaft soll über eine AKU-interne Umfrage eine Grundlage für eine Studie „Leben in einem veränderten Klima“ schaffen.**

**Begründung:**

1. Mitglieder, Kreisverbände und Bezirksverbände wollen und sollen „gefordert“ werden, einen konkreten Inhalt für die Umweltpolitik mitzugestalten (Aktivität erzeugen! Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern, Kreisverbänden, Bezirksverbänden und Landesvorstand fördern).
2. Mit der Bearbeitung dieses Themas geht automatisch einher, sich mit einem Thema aktiv auseinander zu setzen, das uns in Zukunft noch mehr beschäftigen wird als die Energieversorgung.
3. Bei ausreichender Mitwirkung wird eine repräsentative „Umfrage“ gestaltet (das sollte das Ziel sein), und auch ein Ergebnis erzeugt, die eine tragfähige Grundlage ist, um dann auch in die Ausgestaltung der Umweltpolitik der CSU einzufließen.

Anmerkung: Um dieses Projekt eine Professionalität zu verleihen, sollte es mit einer fachlichen Unterstützung begleitet werden.

Eine erste grobe Gliederung könnte sein:

- A) Abfrage der Meinungen und Einschätzungen, wie sich das Klima in Bayern verändert, wo die größten Auswirkungen auf die Natur, auf unsere Umwelt und auf unser ganz persönliches zu erwarten sind.
- B) Abfrage von Vorschlägen, um mit diesen Veränderungen umzugehen (auf privater Basis, auf kommunaler Basis, auf gesellschaftlicher Basis).

**Beschluss der Landesdelegiertenversammlung:**

**Votum: Überweisung an den AKU-Landesvorstand**

<p align="center"><b>Landesversammlung des Arbeitskreises Umweltsicherung und Landesentwicklung (AKU) der CSU</b></p>	<p align="center"><b>19. Oktober 2024</b></p>
<p align="center"><b>Antrag-Nr. 2</b> <b>Streichung der JU-Regelung zur Entsendung von Delegierten und Vertretern in den AKU</b></p>	<p><b>Beschluss:</b>  <input type="checkbox"/> Zustimmung  <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung  <input type="checkbox"/> Überweisung  <input type="checkbox"/> Änderung</p>
<p align="center"><b>Antragsteller:</b> AKU-Bezirksverband Mittelfranken, N, FÜ, SC</p>	

**Die Landesversammlung des Arbeitskreises Umweltsicherung und Landesentwicklung der CSU möge beschließen:**

**Die ersatzlose Streichung der JU-Regelung aus der Satzung für die Zusammensetzung der Landesversammlung, des Landesvorstandes, der Bezirksverbände sowie der Kreisverbände. (§6, (1)i, §7, (1) h, §9, (1)g, §11, (1)f**

**Begründung:**

Wir beantragen die ersatzlose Streichung der JU-Regelung aus der Satzung, da diese weder aktiv vom AKU noch von der JU angewendet wird. Sie stellt außerdem eine Diskriminierung gegenüber den anderen Arbeitsgemeinschaften dar, welche keine von ihnen bestimmten Vertreter entsenden dürfen. Der AKU hat mit dieser Regelung ein Alleinstellungsmerkmal, da es in keinen anderen Arbeitskreis diese Vorgabe gibt. Da die CSU für eine Verschlinkung und Vereinfachung von Gesetzen und Vorschriften eintritt, sollten wir mit gutem Beispiel voran gehen und unsere Satzung schlanker machen und der Realität anpassen.

Auch beim Engagement im AKU muss das Leistungsprinzip gelten. Wer mitmachen will kann dies jederzeit tun und entsprechend seiner Leistung sich für Posten in den AKU-Strukturen empfehlen.

Die Realität zeigt, dass gerade in den Altersstrukturen bis 35 Jahre ein Mangel innerhalb des AKU herrscht. Diesen Mangel durch eine nicht gelebte Vorgabe zu ersetzen macht für uns keinen Sinn. Wer sich im Bereich des Umweltschutzes und Landesentwicklung engagieren will, ist im AKU herzlich willkommen. Es wird niemand daran gehindert mitzumachen.

Sollte man an der JU-Regelung festhalten, so muss man konsequenterweise auch die anderen AG`s dieses Recht einräumen und die anderen AK`s auffordern unserem Beispiel zu folgen.

Deshalb bitten wir um Zustimmung für unseren Antrag.

## **Beschluss der Landesdelegiertenversammlung:**

**Votum:     Ablehnung**

<p align="center"><b>Landesversammlung des Arbeitskreises Umweltsicherung und Landesentwicklung (AKU) der CSU</b></p>	<p align="center"><b>19. Oktober 2024</b></p>
<p align="center"><b>Antrag-Nr. 3</b> <b>Der AKU richtet ein Forum für die Umsetzung der Aarhus-Konvention ein.</b></p>	<p><b>Beschluss:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Zustimmung</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung</li> <li><input type="checkbox"/> Überweisung</li> <li><input type="checkbox"/> Änderung</li> </ul>
<p align="center"><b>Antragsteller:</b> Dr. Stefan Engelsberger</p>	

**Die Landesversammlung des Arbeitskreises Umweltsicherung und Landesentwicklung der CSU möge beschließen:**

**Der AKU behandelt die Aarhus-Konvention (das Aarhus-Übereinkommen) in einem kontinuierlichen offenen Forum und setzt sich für deren Umsetzung ein.**

**Begründung:**

Seit 2006 hat die Aarhus-Konvention Gesetzeskraft. Für die Durchführung Europäischen Rechts gilt sie unmittelbar. Dennoch hat sie in Deutschland kaum Wirkungen. Zu komplex ist das Regelwerk, insbesondere die Vorschriften für die Öffentlichkeitsbeteiligung und das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz.

Das Bundesumweltministerium arbeitet derzeit an einer Novelle des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes. Der AKU sollte seinen satzungsgemäßen Aufgaben nachkommen und mit einem Forum sachverständige Hilfestellung für die CSU-Abgeordneten erarbeiten.

Ohne breite Aktivierung der Zivilgesellschaft wird es keine Verbesserungen der Umwelt geben. Die Aarhus-Konvention gehört aus dem Dornröschenschlaf wachgeküsst.

**Beschluss der Landesdelegiertenversammlung:**

**Votum:      Ablehnung**

<p align="center"><b>Landesversammlung des Arbeitskreises Umweltsicherung und Landesentwicklung (AKU) der CSU</b></p>	<p align="center"><b>19. Oktober 2024</b></p>
<p align="center"><b>Antrag-Nr. 4</b> <b>Weniger Karteileichen durch höhere Mitgliedsbeiträge</b></p>	<p><b>Beschluss:</b>  <input type="checkbox"/> Zustimmung  <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung  <input type="checkbox"/> Überweisung  <input type="checkbox"/> Änderung</p>
<p align="center"><b>Antragsteller:</b> Dr. Stefan Engelsberger</p>	

**Die Landesversammlung des Arbeitskreises Umweltsicherung und Landesentwicklung der CSU möge beschließen:**

**Die Mitgliedsbeiträge werden erhöht und zwar auf 20 Euro für CSU-Mitglieder\*innen (§ 4 Abs. 2 Buchst. a AKU-GO) und 50 Euro für Nicht-CSU-Mitglieder\*innen (Buchst. b). Der AKU kündigt Mitglieder\*innen, die den Beitrag nicht leisten (Karteileichen).**

**Begründung:**

Der AKU hat keinen Einfluss auf die Umweltpolitik der CSU. Diese wird vorgegeben. Um den AKU zu stärken, sind neue Mitglieder\*innen nötig, die sich mit Umweltthemen ernsthaft auseinandersetzen. Was jedoch nichts kostet, ist nichts wert.

Ein Beispiel ist der tote AKU München, der mir nun fast zwei Jahre keinerlei Lebenszeichen aufgezeigt hat. Nur einmal gab es Neuwahlen, wobei nur 8 Leute wahlberechtigt waren. Dort werden nicht einmal die 5 Euro erhoben; der Schatzmeister gab nur einen „Nullbericht“ ab. Es ist davon auszugehen, dass es Dutzende von Karteileichen gibt und einige, die den AKU inhaltlich überhaupt nicht begleiten wollen. Sinn und Zweck der CSU-AK ist aber die Einbeziehung fachkundiger und engagierter Bürger\*innen im politischen Vorfeld. Da solche Bürger\*innen aufgrund ihrer Kompetenz einen Beitrag nicht scheuen werden (siehe z. B. AK Außen- und Sicherheitspolitik), würde die Erhöhung nur diejenigen treffen, die kein weiteres Interesse am AKU haben, außer in der Kartei geführt zu werden.

Der Antrag soll nur ein organisatorischer Beginn einer Reaktivierung der CSU in Umweltfragen sein. Ich kann mich nicht daran erinnern, dass Jesus gesagt hätte, man müsse Tierarten ausrotten und alles Land zubetonieren. Der AKU sollte sich damit auseinandersetzen, wie christlich er denn sein will und gegebenenfalls den Hinweis auf die Schöpfung streichen.

**Beschluss der Landesdelegiertenversammlung:**

**Votum:      Ablehnung**

<b>Landesversammlung des Arbeitskreises Umweltsicherung und Landesentwicklung (AKU) der CSU</b>	<b>19. Oktober 2024</b>
<b>Antrag-Nr. 5</b> <b>Erleichterung bei Genehmigungsanträgen von Niederschlagswasserversickerungsanlagen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> AKU-Kreisverband Kitzingen	

**Die Landesversammlung des Arbeitskreises Umweltsicherung und Landesentwicklung der CSU möge beschließen:**

**Prüfung einer Erleichterung bei der Genehmigung von Niederschlagswasserversickerungsanlagen**

**Konkrete Stelle: Wasserrechtliche Verfahren (WPBV)**

**Begründung:**

Die Bewirtschaftung und der Rückhalt von Niederschlagswasser stellen in Zeiten von zunehmender Wetterextremität und Klimaveränderung einen wichtigen Baustein in der Anpassungsstrategie dar.

Häufig sind diese auch ein Bestandteil von individuelle Anpassungsstrategien, insbesondere bei Privatpersonen, Firmen und Landwirten.

Je nach Flächengröße und Bauausführung ist die Versickerung genehmigungsfrei (z.B. < 1.000 m² Fläche) oder im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens beim jeweiligen Landratsamt zu beantragen.

In den vergangenen Jahren war bei einer Antragstellung jedoch eine Zunahme der vorzulegenden Unterlagen, sowie des Untersuchungsumfang bei dafür erforderlichen geologischen Gutachten zu beobachten. Neben dem Kostenfaktor ist auch die zeitliche Bearbeitungsdauer für derartige Anträge mitunter lang (> 1 Jahr). Dies zusammen wirkt sich negativ auf die Attraktivität einer solchen Versickerungsanlage aus und senkt deren Akzeptanz bei den Bauherren.

Es soll daher geprüft werden, ob z.B. im Rahmen des Bürokratieabbaus hier vorrangig Erleichterungen im Verfahren umsetzbar sind. Denkbar wäre auch die Befreiung vom Bauantrag bei der Errichtung eines einfachen Sickerschachtes, ähnlich wie es bereits bei Zisternen geregelt ist.

**Beschluss der Landesdelegiertenversammlung:**

**Votum: Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag**



<b>Landesversammlung des Arbeitskreises Umweltsicherung und Landesentwicklung (AKU) der CSU</b>	<b>19. Oktober 2024</b>
<b>Antrag-Nr. 6</b> <b>Vereinheitlichung und Konkretisierung der Anforderungen an Grundwassermessstellen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> AKU-Kreisverband Kitzingen	

**Die Landesversammlung des Arbeitskreises Umweltsicherung und Landesentwicklung der CSU möge beschließen:**

**Einsatz für eine Änderung/ Anpassung der „Verordnung zum Schutz des Grundwassers“ (Grundwasserverordnung-GrwV) für fest definierte, bautechnische Anforderungen an Grundwassermessstellen zur Erfassung der Schwellenwerte.**

**Konkrete Stelle: Anlage 4, insbesondere Absatz 1 und Absatz 3**

**Begründung:**

In der bisherigen Ausführung der GrwV ist in Anlage 4 (v.a. Abs. 1 und Abs. 3) von einer „repräsentativen Eignung“ der Grundwassermessstelle aufgeführt, ohne dass spezielle Kriterien genannt werden. Somit ergeben sich aktuell weitläufige, subjektive Spielräume, wann ein Messpunkt z.B. für die Ermittlung von Nitratwerten in der Landwirtschaft genutzt werden kann. Ob unter diesen Umständen überall ein gleicher Mess- und Erhebungsstandard sichergestellt ist, ist jedoch zu hinterfragen. Insbesondere mit Blick auf die Erhebung der Nitratwerte und den daraus resultierenden Folgen für Landwirte sehen wir zur Vermeidung von fehlerbehafteten Analysen aufgrund der Bauausführung, sowie zum Erhalt der Chancengleichheit hier Handlungsbedarf.

Aus unserer Sicht möge sich die CSU auf Landes-, Bundes- und Europaebene dafür einsetzen, dass die Ausführungen insbesondere in den Vollzugshinweisen (Landesebene), der Grundwasserverordnung (Bundesebene) und EU-Grundwasserrichtlinie in diesem Punkt konkretisiert und standardisiert werden.

**Beschluss der Landesdelegiertenversammlung:**

**Votum: Überweisung an den AKU-Landesvorstand sowie an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag**

<p align="center"><b>Landesversammlung des Arbeitskreises Umweltsicherung und Landesentwicklung (AKU) der CSU</b></p>	<p align="center"><b>19. Oktober 2024</b></p>
<p align="center"><b>Antrag-Nr. 7 Richtlinienkompetenz des LfU gegenüber einer zuständigen Rechtsbehörde</b></p>	<p><b>Beschluss:</b>  <input type="checkbox"/> Zustimmung  <input type="checkbox"/> Ablehnung  <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung  <input type="checkbox"/> Änderung</p>
<p align="center"><b>Antragsteller: AKU-Kreisverband Kitzingen</b></p>	

**Die Landesversammlung des Arbeitskreises Umweltsicherung und Landesentwicklung der CSU möge beschließen:**

**Etablierung einer „Richtlinienkompetenz“ des LfU bei unterschiedlichen Auslegungen von Fachgutachtern/ Antragstellern und zuständiger Rechtsbehörde (Landratsamt) bei Umwelt- und Genehmigungsfragen**

**Begründung:**

In der Regel sind in Bayern die jeweiligen Landratsämter als zuständige Rechtsbehörde für Genehmigungsfragen Ansprechpartner der Bauherren oder von ihnen beauftragte Ingenieurbüros.

Aufgrund von unterschiedlichen Auffassungen der Gesetzestexte oder nicht ausreichend konkretisierte Inhalte in eben diesen gibt es gelegentlich Meinungsverschiedenheiten und daraus resultierende starke räumliche Diskrepanzen im Vollzug.

Gemäß dem Gleichheitssatz im Grundgesetz sollte der Vollzug bayernweit jedoch einheitlich sein, ferner erzeugt ein einheitlich geregelter Vollzug auch mehr Akzeptanz der Behörden bei den Bürgerinnen und Bürgern.

Da durch die „rechtliche Zuständigkeit“ jedes Landratsamt auch eine gewisse Autonomie im Vollzug besitzt, sind einige Aussagen/ Empfehlungen des Landesamtes für Umweltschutz für diese aktuell nicht bindend.

Für den Antragsteller wäre nach derzeitigem Stand daher nur eine Klage beim Verwaltungsgericht zielführend, was wiederum einen hohen bürokratischen, personellen und finanziellen Aufwand, sowohl für Antragsteller als auch die zuständige Rechtsbehörde bedeutet.

Das LfU könnte hier mit Hilfe einer „Richtlinienkompetenz“, die im Rahmen einer offiziellen Anfrage entweder seitens des Antragstellers oder der zuständigen Rechtsbehörde, einen bayernweit einheitlichen Vollzug sicherstellen und maßgeblich zum Bürokratieabbau beitragen.

Weiterhin dient die Maßnahme der Beschleunigung der Bearbeitungszeiten von Anträgen.

## **Beschluss der Landesdelegiertenversammlung:**

**Votum: Überweisung an den AKU-Landesvorstand zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Landesvorstand der AG ELF**

<b>Landesversammlung des Arbeitskreises Umweltsicherung und Landesentwicklung (AKU) der CSU</b>	<b>19. Oktober 2024</b>
<b>Antrag-Nr. 8</b> <b>Ausweisung Wasserschutzgebiete für Trinkwassernotbrunnen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input checked="" type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> AKU-Kreisverband Kitzingen, AKU-Bezirksverband Niederbayern	

**Die Landesversammlung des Arbeitskreises Umweltsicherung und Landesentwicklung der CSU möge beschließen:**

**Ausweitung von Wasserschutzgebieten auf den Einzugsbereich von Trinkwassernotbrunnen im Rahmen der Katastrophenschutzvorsorge**

**Konkrete Stelle: Wasserhaushaltsgesetz (WHG) §51**

**Begründung:**

Trinkwassernotbrunnen stellen einen wichtigen Baustein im Rahmen der Katastrophenhilfe dar. So sollen diese Brunnen im Bedarfsfall (z.B. durch Sabotage, Blackout, allgemeine Verunreinigung der Trinkwasserleitung) die Grundversorgung mit Wasser (15l/Tag für bis zu 30 Tage) für eine bestimmte Personenanzahl, insbesondere in Großstädten) sicherstellen.

Zum Schutze des Grundwassers sind, im Gegensatz zu den Wasserentnahmestellen des Trinkwassernetzes, nur die örtlich vorhandenen Bodenschichten als natürlicher Filter vorgesehen. Eine Ausweisung von Wasserschutzgebieten nach §51 WHG findet für Notbrunnen nicht statt.

Aus unserer Sicht sollte einer Rückfallebene von kritischer Infrastruktur ein ebenso hoher oder vergleichbarer Schutzstatus zukommen, wie der kritischen Infrastruktur selbst.

Da es sich bei vielen bereits vorhandenen Notbrunnen um Bestandsinfrastruktur aus dem kalten Krieg handelt und eine vollumfängliche Etablierung eines Wasserschutzgebietes mit sämtlichen Schutzzonen an vielen Stellen nichts umsetzbar sein dürfte, sollte als Minimalziel daher die Errichtung einer Kernschutzzone um die Entnahmestelle selbst angestrebt werden.

**Beschluss der Landesdelegiertenversammlung:**

**Votum: Überweisung an den AKU-Landesvorstand mit einer positiven Tendenz**